



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 25.03.2011 Nr.: 174

Prüfungsordnung für den
Fachbereich Ingenieurwissenschaften
Studiengang
Master of Science Angewandte Physik

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Physik des
Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 25.03.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

<p>Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22. 09. 2005.</p>	<p>Besondere Bestimmungen zur Prüfungsordnung (BBPO) des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang „Angewandte Physik“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).</p>
<p>hier: Genehmigung</p>	
<p>Vorbemerkung Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002, geändert am 05. 07. 2005, die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.</p>	<p>Vorbemerkung Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt Hochschule Rhein-Main) am 18. 12. 2007 die o.a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule und wurde in der 62. Sitzung des Senats der Fachhochschule am 12.02.2008 beschlossen und vom Präsidenten am 10.04.2008 gem. § 94 Absatz 4 HHG genehmigt. Diese Prüfungsordnung trifft ergänzende Regelungen (Besondere Bestimmungen) für den Studiengang Master of Science Angewandte Physik.</p>
<p>1 Allgemeines</p>	
<p>1.1 Dauer und Gliederung des Studiums</p>	
<p>1.1.1 Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein oder zwei Berufspraktische Studiensemester (BPS) sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.</p>	
<p>Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.</p>	
<p>1.1.2 Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und nicht mehr als ein Berufspraktisches Studiensemester sowie die Prüfungen und – sofern die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen – die Bachelorarbeit.</p>	
<p>1.1.3 Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.</p>	<p>1.1.3 Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Sie umfasst 2 theoretische Studiensemester, ein Forschungssemester und das Thesis-Semester sowie die Prüfungen. In der Teilzeitversion des Studienganges beträgt der Umfang 8 statt 4 Semester.</p>

1.1.4	Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach 1.1.2 und 1.1.3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.	
1.1.5	Der Stundenumfang bei einem Vollzeit-Diplomstudiengang beträgt zwischen 140 und 170 Semesterwochenstunden (SWS). Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen.	1.1.5 Der Studiengang kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang durchgeführt werden. Die Gesamtbelastung der Studierenden entspricht 120 Leistungspunkten (CP).
	Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Bachelorstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zwischen 120 und 150 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zwischen 130 und 160 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern zwischen 140 und 170 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.	
	Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Masterstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zwischen 50 und 70 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern zwischen 40 und 60 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern zwischen 30 und 50 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.	
	Bei normalen Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. 1.3).	
1.1.6	In Diplomstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.	
	Bei Bachelor-Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass sie in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert sind. In diesem Falle sind die entsprechenden Regelungen für Diplomstudiengänge dieser Allgemeinen Bestimmungen analog anzuwenden.	
1.1.7	Das Berufspraktische Studiensemester bzw. die Berufspraktischen Studiensemester ist bzw. sind eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium von jeweils	1.1.7 An die Stelle des Berufspraktischen Studiensemesters tritt ein Forschungssemester. Näheres regelt Anlage 1

<p>mindestens vier Monaten Dauer. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder dualen Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.</p>	
<p>Die Besonderen Bestimmungen treffen Regelungen über die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als BPS.</p>	<p>Über die Anrechnung einer dem Studium vorausgegangenen forschungsorientierten Berufstätigkeit oder Diplomarbeit als Forschungssemester entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag auf Grund eigener Sachkunde.</p>
<p>1.1.8 Zusätzlich kann eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Gesamtumfang dieser Vorpraxis sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden muss. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.</p>	
<p>1.1.9 Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. Entsprechendes gilt ggf. für die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.</p>	
<p>1.2 Prüfungen, akademische Grade</p>	
<p>1.2.1 Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht wurde.</p>	
<p>1.2.2 Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, die Bachelorprüfung einen Bachelorstudiengang und die Masterprüfung einen Masterstudiengang ab. Sie dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.</p>	<p>1.2.2 Der Masterstudiengang schließt mit dem Modul Master-Thesis ab. Zusammen mit den Prüfungsleistungen bilden sie die Masterprüfung. Diese dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in eine akademisch begründete Berufspraxis oder in eine weitergehende akademische Laufbahn (z.B. Promotion) notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage in Tätigkeitsfeldern im Bereich Forschung und Entwicklung zu arbeiten und damit die Grenzen des Fachgebietes zu erweitern imstande ist. Das Studium ist erst beendet, wenn alle Modulnoten erteilt worden sind.</p>
<p>1.2.3 Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz</p>	

	„Fachhochschule“ („FH“) ergänzt wird.	
1.2.4	Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.	
1.2.5	Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad entsprechend der Akkreditierung.	1.2.5 Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Science“ im Studiengang „Angewandte Physik“, entsprechend der Akkreditierung.
1.3 Module und Leistungspunkte		
1.3.1	Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehörendes Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken kann. Das Modul wird grundsätzlich mit Prüfungsleistungen abgeschlossen.	1.3.1 Für jedes Modul der Anlage 2 wird eine detaillierte Modulbeschreibung durch den Fachbereich erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird fachbereichsöffentlich vorgehalten. Jedes Modul wird durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.
1.3.2	Jedem Modul werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS). Die Verwendung von anderen Leistungspunktsystemen ist möglich, soweit die Kompatibilität mit dem ECTS gewährleistet ist.	1.3.2 Den Modulen sind Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet (siehe Anlage 2).
1.3.3	Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.	1.3.3 Die zu vergebenden Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium) und das zusätzliche Selbststudium der Studierenden (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, Anfertigung von Seminararbeiten, Seminarvorträgen, Konstruktionsberichten, Praktikumsberichten, Bearbeitung von Übungsaufgaben, die Prüfungsvorbereitungen) sowie im Forschungssemester auf die Forschungsarbeit und im Thesissester auf die Master-Arbeit und Kolloquium.
1.3.4	Für die Studien- und Prüfungsleistungen eines normalen Vollzeit-Studiengangs sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß 1.3.1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.	
1.4	Anrechnung von Leistungsnachweisen	1.4 Für die Anrechnung von Modulen gelten sinngemäß die Bestimmungen Ziffer 1.4 ABPO.
1.4.1	Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Kreditpunkten und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig	

	wird auch die anzurechnende Studienzeit festgelegt.	
1.4.2	Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Kreditpunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.	1.4.2 Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-Studiengangs „Physikalische Technik“ kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Module anerkennen.
1.4.3	Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Kreditpunkten (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.	
1.4.4	Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.	
1.4.5	Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.	
1.4.6	Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.	
	Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.	
	Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.	

2 Prüfungsorgane	
2.1 Prüfungsamt	
2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplom-, Bachelor- und Masterurkunden zuständig.	
2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.	
Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.	
2.1.3 Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend. Das Recht der das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach 2.1.2 besteht auch in diesem Falle.	
2.2 Prüfungsausschüsse	
2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt. Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	
1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),	
2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,	
3. ggf. Festlegung der Rücktrittsfristen,	
4. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungs-	

	termine pro Prüfungsleistung vorzusehen,	
	5. Entscheidung über Prüfungszulassungen,	
	6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,	
	7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen; Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,	
	8. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,	
	9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.7 und 1.1.8. Der Fachbereichsrat kann Praktikumsbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.	
	Die Prüfungsausschüsse haben das Recht, die Termine von Studienleistungen festzulegen, falls diese in Form einer Klausur erbracht werden.	
2.2.2	Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.	
	Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.	
2.2.3	Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.	
2.2.4	Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mit-	

	glieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.	
	Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 HHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.	
2.2.5	Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.	
2.2.6	Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.	
2.2.7	Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen mit.	
2.3	Prüfungskommissionen	
2.3.1	Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.	2.3.1
	Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.	Die Prüfungskommission für das Kolloquium zur Master-Arbeit besteht aus insgesamt zwei Prüferinnen bzw. Prüfern. Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent der Master-Arbeit sollen in der Regel als Prüferin oder als Prüfer bestimmt werden. Eine / einer von beiden muss Mitglied des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Lehrende(r) im Studiengang M.Sc. Angewandte Physik sein. Zusätzlich ist eine sachkundige Person mit der Protokollführung zu beauftragen. Das Protokoll muss von beiden Prüferinnen / Prüfern auf Richtigkeit überprüft und abgezeichnet werden. Der Protokollführerin / dem Protokollführer steht weder ein Fragerecht noch ein Beratungs- oder Bewertungsrecht zu.
	Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteili-	Die berufliche Praxis und Ausbildung von Personen, denen eine Prüfungsbefugnis erteilt wird, soll in erheblichem Umfang Forschungs- und Entwicklungstätigkeit umfassen.

	gung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.	
	Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.	
2.3.2	Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.	2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt. Sollte in Ausnahmefällen ein Mitglied der Prüfungskommission an einer Prüfung nicht teilnehmen können, so kann der Prüfungsausschuss entweder eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen oder die Prüfung verschieben.
2.3.3	Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt zugeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.	2.3.3 Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss in den ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters bekannt gegeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden.
3	Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung	
3.1	Zwischenprüfung	
	Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.	
	Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie Regelungen bzgl. des Bestehens der Zwischenprüfung werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.	
3.2	Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung	3.2
	Die Diplom-, die Bachelor- und die Masterprüfung bestehen aus ein, zwei oder drei Teilen:	Die Masterprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:
	a) den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und die Bedingungen des Bestehens werden in den Beson-	Teil 1: Den Modulen der beiden Studiensemester und dem Modul „Forschungssemester“; Anzahl und Art ergeben sich aus Anlage 2. Die Module sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit „Ausrei-

<p>deren Bestimmungen festgelegt;</p>	<p>chend“ bewertet worden sind. Für die Meldungen zu den Modulprüfungen sind keine Voraussetzungen gefordert. Lediglich für das Modul „Forschungssemester“ gelten die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 der Anlage 1.</p>
<p>b) der Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen dieses vorsehen, der Bachelorarbeit bzw. der Master-Thesis. Die Fachbereiche können in den Besonderen -Bestimmungen zusätzlich ein Kolloquium hierzu vorsehen.</p>	<p>Teil 2: Dem Modul „Master-Thesis“. Das Modul „Master-Thesis“ beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium. Die Voraussetzungen für Meldung und Zulassung sind in 5.2.1 bzw. 5.1.4 geregelt.</p>
<p>c) Die Besonderen Bestimmungen können als weiteren Teil der Prüfung eine mündliche Abschlussprüfung als Fachprüfung vorsehen.</p>	
<p>4 Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung</p>	
<p>4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen</p>	
<p>4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:</p>	<p>4.1.1 Jedes Modul ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Das modulspezifische Prüfungsfach sowie Art, Anzahl und Zeitpunkt der Prüfungen sind Anlage 2 zu entnehmen.</p>
<p>- mündliche Prüfungen;</p>	
<p>- Klausuren;</p>	
<p>- schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten);</p>	
<p>- Seminarvortrag/Referat;</p>	
<p>- praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV).</p>	
<p>Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt. Die Studierenden sollen studienbegleitende Prüfungsleistungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Pünktliche Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein Fach oder ein aus mehreren Fächern bestehendes Modul umfassen.</p>	<p>Bis auf die in Ziffer 6.6 geregelte Prüfungsleistung des Moduls Master-Thesis gelten folgende Regelungen:</p> <p>Jede Prüfungsleistung soll nach Möglichkeit unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls erbracht werden.</p> <p>Klausuren und sonstige schriftliche Ausarbeitungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.</p> <p>Bei der ersten Wiederholung wird nur auf vorherigen Antrag der oder des Studierenden eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer hinzugezogen. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.</p>

	<p>Prüfungsklausuren dauern mindestens 90 Minuten, höchstens 180 Minuten.</p> <p>Die mündlichen Prüfungen sollen mindestens 15 Minuten dauern und sind auf maximal 30 Minuten Dauer begrenzt.</p>
4.1.2	<p>Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt.</p>
4.1.3	<p>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zugeben. Muss die oder der Studierende mehrere mündliche Prüfungen absolvieren, können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Ergebnisse erst nach der letzten mündlichen Prüfung insgesamt bekannt gegeben werden.</p>
4.1.4	<p>Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>
4.1.5	<p>Wenn es zur Diplomarbeit, zur Bachelor- oder zur Master-Thesis ein Kolloquium gibt, so ist dieses in der Regel öffentlich.</p>
4.1.6	<p>Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.</p>
4.1.7	<p>In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmun-</p>
	<p>4.1.7 Die letzte Wiederholung einer Prüfungsleistung in Klausurform ist in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen. Hier wie auch in Fällen, bei de-</p>

<p>gen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.</p>	<p>nen die schriftliche Prüfungsleistung nicht in Form einer Klausur abgelegt wird, ist eine zweite sachkundige Prüferin/Korrektorin bzw. ein zweiter sachkundiger Prüfer/Korrektor hinzuzuziehen.</p>
<p>4.1.8 Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.</p>	
<p>4.2 Studienleistungen</p>	
<p>4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:</p>	<p>4.2.1 Studienleistungen werden studienbegleitend abgenommen und sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten, - Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen, - Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, Einzelthemen u.ä., - Literaturberichte oder Dokumentation, - Arbeitsberichte, Protokolle, - Datenverarbeitungsprogramme 	
<p>erbracht werden.</p>	
<p>Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere können sie eine Wahlmöglichkeit für die Studierenden vorsehen.</p>	
<p>4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Studienleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt.</p>	<p>4.2.2 Für jede Lehrveranstaltung sind Art, Anzahl und Zeitpunkt der Studienleistung in Anlage 2 festgelegt.</p>
<p>4.2.3 Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	<p>4.2.3 Eine bestandene Studienleistung kann höchstens einmal wiederholt werden. Es zählt die bessere Studienleistung.</p>
<p>4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen</p>	

<p>4.3.1 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:</p>	<p>4.3.1 Die Bewertung aller Prüfungs- und Studienleistungen mit Ausnahme der Prüfungsleistungen Master Arbeit und Kolloquium erfolgt durch eine differenzierte Benotung mit Noten und Zwischennoten nach unten aufgeführtem Schema. Dies gilt auch für die Modulnote Master Thesis.</p> <p>Die Modulnote ist die Note der in diesem Modul erbrachten Prüfungsleistung.</p> <p>Folgende Noten und Zwischennoten werden vergeben:</p>
<p>1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung (bei einem Durchschnitt bis 1,5)</p>	<p>Sehr gut: Notenwerte: 1,0; 1,3. Werte für die Gesamtnote der Leistung bis zu einem Durchschnitt von 1,5. Eine hervorragende Leistung.</p>
<p>2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)</p>	<p>Gut: Notenwerte: 1,7; 2,0; 2,3. Werte für die Gesamtnote der Leistung bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5. Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.</p>
<p>3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)</p>	<p>Befriedigend: Notenwerte: 2,7; 3,0; 3,3. Werte für die Gesamtnote der Leistung bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5. Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.</p>
<p>4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel en Anforderungen noch genügt (bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)</p>	<p>Ausreichend: Notenwerte: 3,7; 4,0. Werte für die Gesamtnote der Leistung bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0. Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt.</p>
<p>5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (bei einem Durchschnitt ab 4,1)</p>	<p>Nicht ausreichend: Ab einem Notenwert von 4,1.. Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.</p>
<p>In den Besonderen Bestimmungen kann zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit, der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.</p>	
<p>Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für einzelne Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen.</p>	<p>Bei Studienleistungen, deren Art eine Bewertung mit Noten nicht zulässt, erfolgt die Bewertung durch „mit Erfolg teilgenommen“, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.</p>

<p>4.3.2 Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist und die einzurechnende Studienleistung nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches mit einer Gewichtung von bis zu einem Drittel eingehen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	<p>4.3.2 Leistungspunkte und Note für ein Modul werden erst vergeben, wenn Studienleistungen und die Prüfungsleistung des Moduls mindestens mit „ausreichend“ bestanden wurden. Erfolgen die Prüfungen durch zwei Prüferinnen oder Prüfer und ergeben sich bei der Berechnung von Gesamtnoten Werte, die nicht mit den Werten nach Ziffer 4.3.1 dieser Besonderen Bestimmungen übereinstimmen, wird auf den nächsten zulässigen Wert des obigen Schemas, d.h. zur besseren Note hin, abgerundet Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.</p>
<p>4.3.3 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.</p>	
<p>Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (ggf. incl. mündlicher Diplomprüfung) und die Diplomarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums bestanden sind.</p>	
<p>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und, falls die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen, die Bachelorarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.</p>	
<p>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis (ggf. incl. Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.</p>	<p>4.3.3 Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Masterstudiums mindestens mit „AUSREICHEND“ benotet sind.</p>
<p>4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte zueinander (ersatzweise entsprechend dem Stundenanteil) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.1 entsprechend. Genaueres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	
	<p>4.3.4 Die Gesamtnote des Moduls Master-Thesis ist der Mittelwert aus der mit dem Faktor 3 gewichteten Note der Master-Arbeit und der Note des Kolloquiums. Ergeben sich bei der Berechnung von Gesamtnoten Wer-</p>

	te, die nicht mit den Werten nach Ziffer 4.3.1 dieser Besonderen Bestimmungen übereinstimmen, wird auf die nächste zulässige Note des Schemas in 4.3.1, d.h. zur besseren Note hin, abgerundet und vom Prüfungsausschuss festgesetzt; siehe auch Ziffer 6.6.
4.3.5	Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
4.3.6	Die Gesamtnote der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus den Noten für die Fachprüfungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, aus der Note für die Bachelor-Thesis bzw. aus der Note für die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.
4.3.6	Die Gesamtnote der Masterprüfung ist der Mittelwert aus der Note des Moduls Master-Thesis und dem CP-gewichteten Mittel der Noten der anderen Module. Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala 1-5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen: A die besten 10% B die nächsten 25% C die nächsten 30% D die nächsten 25% E die nächsten 10% Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind fünf vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Eine Relativnote wird erst errechnet und erteilt, wenn die Ergebnisse von fünf Jahrgängen vorliegen.
4.4	Notenbekanntgabe
	Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Die besonderen Bestimmungen regeln das oder die Verfahren der Bekanntgabe.
4.4	Die Noten der Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Bekanntgabe (z. B. durch elektronische Medien) bleibt davon unberührt. In jedem Fall sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemein datenschutzrechtlichen Regelungen zu wahren.
5	Zulassung zu Prüfungen
5.1	Antrag auf Zulassung

<p>5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) und zur Diplomarbeit bzw. ggf. zur Bachelorarbeit bzw. zur Master-Thesis legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.</p>	<p>5.1.1 Der / die Studierende meldet sich an den Prüfungsterminen zu den Prüfungen der beiden Studiensemester an. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen und sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.</p> <p>Die Meldung zum Modul Forschungssemester ist gesondert von den Meldungen zu den Modulprüfungen der beiden Studiensemester vorzunehmen und soll zu Beginn des 3. Semesters erfolgen. Weitere Regelungen enthalten die Näheren Erläuterungen zum Forschungssemester in der Anlage 1.</p> <p>Die Meldung zum Modul Master-Thesis ist gesondert von den Meldungen zu den Modulprüfungen der beiden Studiensemester vorzunehmen und soll in der Regel zu Beginn des 4. Semesters erfolgen. Weitere Regelungen enthalten die Näheren Erläuterungen zur Masterarbeit in der Anlage 3.</p>
<p>5.1.2 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:</p>	
<p>1. das Zeugnis der Zwischenprüfung,</p>	
<p>2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit (BPS),</p>	
<p>3. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,</p>	
<p>4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.</p>	
<p>Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Diplomarbeit.</p>	
<p>Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.</p>	
<p>5.1.3 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelorarbeit vorsehen,</p>	

	sind dort Regelungen analog zu 5.1.2 zu treffen.	
5.1.4	Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:	
	1. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen,	
	2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.	
	Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Thesis.	Die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Arbeit wird in Anlage 3 geregelt.
	Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.	Die Voraussetzung für die Anmeldung zum Modul Master-Thesis ist der Nachweis, dass das Forschungssemesters und weiterer 8 Module erfolgreich abgeschlossenen sind.
5.1.5	Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Studienleistungen beizufügen.	
5.2 Zulassung		
5.2.1	Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.	5.2.1 Der Prüfungsausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 5.1.4 und spricht im positiven Fall die Zulassung zum Modul Master-Thesis aus. Mit der Bekanntgabe des Themas der Master Thesis beginnt die festgesetzte Bearbeitungszeit. Dem Kandidaten, der Kandidatin wird das Thema der Master Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sowie Beginn und Abgabetermin schriftlich gegen Unterschrift ausgehändigt.
5.2.2	Sehen die Besonderen Bestimmungen eine Bachelorarbeit vor, so gilt Ziffer 5.2.1 analog.	
5.2.3	Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der nach Ziffer 5.1.5 er-	

	forderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.	
5.2.4	Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit nach Ziffer 5.2.3 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student	
	1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 4 bzw. Ziffer 5.1.4 Nr. 1 bis 2 oder Ziffer 5.1.5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,	
	2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.	
5.2.5	Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß 5.1.2, Nr. 3 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2, 5.1.4 oder 5.1.5 als nicht erfolgt.	
5.2.6	Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 zulassen.	
6	Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Master-Thesis	6
6.1	Ziel	6.1 und 6.2
	Die Diplomarbeit bzw. Bachelor- bzw. Master-Thesis (im Folgenden als Abschlussarbeit bezeichnet) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.	Das Modul Master-Thesis beinhaltet zusätzlich zur Master-Arbeit ein Kolloquium Master-Arbeit und Kolloquium sind Prüfungsleistungen des Moduls. Inhalte des Kolloquiums sind, nach einem Kurzvortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von höchstens 20 Minuten Dauer, Fragen, die, unter Bezugnahme auf die Master-Arbeit, die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Master-Arbeit selbst betreffen. Das Kolloquium soll insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern. Es findet vor einer Prüfungskommission statt, die aus der Referentin oder dem Referenten der Master-Arbeit (Vorsitz) und der Korreferentin oder dem Kor-

	referenten besteht. Eine / einer von beiden muss Mitglied des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Lehrende(r) im Studiengang M.Sc. Angewandte Physik sein. Zusätzlich ist eine sachkundige Person mit der Protokollführung zu beauftragen. Das Protokoll muss von beiden Prüferinnen / Prüfern auf Richtigkeit überprüft und abgezeichnet werden. Der Protokollführerin / dem Protokollführer steht weder ein Fragerecht noch ein Beratungs- oder Bewertungsrecht zu.
6.2 Betreuung	
Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 und 5 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. 6.6) dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.	
6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe	
6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.	
6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.	
6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.	
6.3.4 Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.	6.3.4 Abgabetermin für die Master-Arbeit ist in der Regel der Dienstag der 3. Woche vor dem Termin des Kolloquiums. Der Termin des Kolloquiums liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit des Semesters.
Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.	Die Master-Arbeit ist bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. im Sekretariat des Studienbereichs Physik einzurei-

		chen.
6.4 Form		
6.4.1	Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. In diesem Falle können die Besonderen Bestimmungen fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.	
6.4.2	Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Abschlussarbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.).	6.4.2 Die Master-Arbeit wird in schriftlicher, gebundener Form in dreifacher Ausfertigung abgegeben, ebenso in elektronischer Form auf CD.
6.4.3	Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.	
6.5 Bearbeitungszeit		
6.5.1	Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilzeitstudiengang sind maximal sechs Monate zulässig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate.	
	Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.	
6.5.2	Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für	

	die Bachelor-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als vier Wochen, vorsehen.	
6.5.3	Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können für die Master-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als drei Monate, vorsehen.	
6.6	Bewertung	6.6
	Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, bewertet. Als Korreferentin oder Korreferent kommen die in Ziffer 2.3.1 im 3. und 4. Abschnitt genannten Personen in Frage.	Die Master-Arbeit wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, spätestens bis zum Termin des Kolloquiums, bewertet. Dazu wird von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung angefertigt.
	Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Abschlussarbeit bestimmt wird.	Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bemühen sich dabei um eine einvernehmliche Benotung der Master-Arbeit. Kommt keine Einigung zustande, ergibt sich die Note aus dem Mittelwert der Beurteilungen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten. Bei der Bildung dieser Note wird gemäß 4.3.5 ABPO nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bewerten das Kolloquium. Können diese sich nicht auf eine Note für das Kolloquium einigen, bildet der Mittelwert aus den zwei vorgeschlagenen Noten die Note des Kolloquiums. Bei der Bildung dieser Note wird gemäß 4.3.5 ABPO nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote des Moduls Master-Thesis ist der Mittelwert aus der mit dem Faktor 3 gewichteten Note der Master-Arbeit und der Note des Kolloquiums. Der Mittelwert wird auf die nächste zulässige Note gemäß 4.3.2, d.h. zur besseren Note hin, abgerundet und vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
7	Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	
7.1	Nichtbestehen	7.1 Die ABPO gilt sinngemäß auch für das Modul Master-Thesis, das die Master-Arbeit und das Kolloquium umfasst.
7.1.1	Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn	

<p>1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,</p>	
<p>2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.3 unwahr ist.</p>	
<p>7.1.2 Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.</p>	
<p>7.1.3 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer Fachprüfung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Aushangs.</p>	
<p>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.</p>	
<p>Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.</p>	
<p>7.2 Versäumnis und Rücktritt</p>	
<p>7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.</p>	
<p>7.2.2 Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.</p>	
<p>7.2.3 Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.</p>	
<p>7.2.4 Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden</p>	

<p>Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Abschlussarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Abschlussarbeit.</p>	
<p>Die Besonderen Bestimmungen regeln Form und Fristen, innerhalb derer Bescheinigungen wie z.B. ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine gutachterliche Äußerung eines Facharztes vorgelegt werden müssen, und die Bedingungen, unter denen ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, sowie die in den Attesten nötigen Auskünfte.</p>	
<p>7.2.5 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Abschlussarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.</p>	<p>7.2.4 und 7.2.5 Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe für den Rücktritt von einer bereits angetretenen Prüfung oder für die Fristversäumnis bei der Abgabe der Master-Arbeit oder für die Nichtteilnahme an einer Prüfungsleistung müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch die Vorlage eines Attestes oder einer gutachterlichen Äußerung eines Facharztes. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das das Krankheitsbild und die Folgen der Krankheit zu beschreiben hat, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.</p>
<p>Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.</p>	
<p>7.2.6 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen finden sich in den Besonderen Bestimmungen.</p>	<p>7.2.6 Bei ablehnenden Entscheidungen verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.</p>
<p>7.3 Täuschung und Störung</p>	
<p>7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prü-</p>	

	fungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.	
7.3.2	Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Abschnitt 10 geregelt.	
7.3.3	Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter 7.3.1 und 7.3.2 beschriebenen Fälle vorsehen.	
8 Wiederholung von Prüfungsleistungen		
8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen		
	Bestandene Prüfungsleistungen und eine bestandene Abschlussarbeit können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen eine solche Möglichkeit bei einem Freiversuch vor und es handelt sich um einen solchen.	
8.2 Freiversuch		8.2
	Die Besonderen Bestimmungen legen fest, ob den Studierenden ein Freiversuch eingeräumt wird. Wird ein Freiversuch eingeräumt, so darf die Anzahl insgesamt möglicher Prüfungsversuche drei nicht überschreiten.	Den Studierenden wird kein Freiversuch eingeräumt.
8.3 Erste Wiederholung		
	Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.	
	Eine einmalige Wiederholung der Abschlussarbeit ist zulässig.	
8.4 Zweite Wiederholung		
	Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.	
	Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig;	

der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.	
8.5 Fristen	8.5
Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigem, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.	Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigem, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Ziffer 7.2 ABPO gilt entsprechend. Eine erneute Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich.
Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen hierzu enthalten.	
8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens	
Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.	
9 Akteneinsicht	
Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Besonderen Bestimmungen können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.	Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, das Kolloquium zu Master-Arbeit sowie die Beurteilung der Master-Arbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.
10 Widerspruch	
Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind,	

sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.	
Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.	
Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.	
11 Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	
11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis	
11.1.1 Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht worden ist.	
Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind.	
11.1.2 Über die bestandene Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen enthält. Von der Abschlussarbeit werden Thema und Note angegeben. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass das Abschlusszeugnis zusätzlich die Noten derjenigen Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, sowie die von der oder dem Studierenden angegebenen Wahlfächer enthält. Die Besonderen Bestimmungen können weiterhin vorsehen, dass auch Studienrichtungen und Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.	11.1.2 Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Masterzeugnis erteilt, das die Noten aller Module und die Leistungspunkte aller Module enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium zur Master-Arbeit absolviert wurde. Von der Master-Arbeit werden Thema und Note, vom Kolloquium die Note angegeben. Zusätzlich wird ein Transcript of Records ausgefertigt, das für jedes Modul die Noten der Studienleistungen ausweist sowie das Fach, in dem die Prüfungsleistung absolviert wurde.
Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Abschlussarbeit absolviert wurde.	
11.1.3 Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird als Mit-	11.1.3

<p>telwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß Ziffer 4.3.5 angegeben.</p>	
<p>Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	<p>Bei überragender Leistung, d.h. einer Gesamtnote bis 1,2, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.</p>
<p>11.1.4 Das Zeugnis der Zwischenprüfung sowie das Diplom-, das Bachelor- und das Masterzeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.</p>	
<p>11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomvorprüfung“ und „Zeugnis der Bachelorvorprüfung“ sind Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomprüfung“, „Zeugnis der Bachelorprüfung“ und „Zeugnis der Masterprüfung“ sind Anlagen 3 bis 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Urkunde der Diplomprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlagen 6 bis 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen.</p>	
<p>11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades</p>	
<p>11.2.1 Neben dem Abschlusszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 6 bis 8). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mastergrades bezeugt.</p>	
<p>11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.</p>	
<p>11.3 Diploma Supplement</p>	<p>11.3</p>
<p>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	<p>Das Diploma Supplement wird nach dem Muster in Anlage 4 angefertigt.</p>

12 Ungültigkeit von Prüfungen	
Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.	
12.2 Zulassungsmängel	
Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.	
12.3 Anhörung	
Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.	
12.4 Ausschlussfrist	
Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen	
13 Einstufungsprüfung	
13.1 Voraussetzung	
Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).	
13.2 Antrag auf Zulassung	
Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:	
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,	

<p>2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,</p>	
<p>3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder (nur bei Bachelor- und Masterstudiengängen) an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.</p>	
<p>13.3 Zulassung</p>	
<p>13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.</p>	
<p>13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber</p>	
<p>1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,</p>	
<p>2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.4 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.</p>	
<p>Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.</p>	
<p>13.4 Form und Ergebnis</p>	<p>13.4 Ziffer 13.4 ABPO gilt sinngemäß für Module.</p>
<p>13.4.1 Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.</p>	
<p>13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.</p>	
<p>14 Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien</p>	
<p>14.1 Weiterstudium zum Diplom</p>	
<p>Absolventinnen und Absolventen von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien können durch ein Studium von insgesamt zwei Semestern</p>	

<p>das Fachhochschuldiplom in dem von ihnen an der Berufsakademie studierten Fach erreichen, falls ein entsprechender Diplomstudiengang an der Fachhochschule Wiesbaden angeboten wird (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001, GVBl. I S. 268, § 6 Abs. 2).</p>	
<p>14.2 Verfahren</p>	
<p>Die Interessentinnen und Interessenten stellen den Antrag auf das Weiterstudium beim Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs. Dieser tritt in eine Einzelfallprüfung ein und stellt für die Interessentinnen und Interessenten ein Studien- und Prüfungsprogramm auf, das nicht mehr als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst und das bei erfolgreichem Absolvieren zum Diplom führt.</p>	
<p>Der Prüfungsausschuss legt weiterhin fest, wie sich die Gesamtnote aus den absolvierten Modulen und Prüfungen berechnet.</p>	
<p>15 Sprachregelungen</p>	
<p>Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes und bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.</p>	
<p>In Pflichtwahlfächern können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können für diese Fächer weitere Fremdsprachen zulassen.</p>	

16 Schlussbestimmungen	
16.1 Anpassungsfrist	
Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – sind in einem Zeitraum von fünf Jahren durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.	
16.2 Inkrafttreten	16.2 Inkrafttreten
Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Wiesbaden, den 11. April 2003 Prof. Dr. h.c. C. Klockner Präsident	Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden rückwirkend zum 01.09.2005 in Kraft. Wiesbaden, den 10.04.2008 Prof. Dr. Reinhard Henrici Prof. Dr. Ing. Moniko Greif Vizepräsident Dekanin des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften

Anlagen zu den „Besonderen Bestimmungen“

Anlage 1 - Nähere Erläuterungen zum Forschungssemester

**Fachhochschule Wiesbaden
Fachbereich Ingenieurwissenschaften**

Nähere Erläuterungen zum Forschungssemester (ErFoS) im Master-Studiengang „Angewandte Physik“

§ 1 Zweck des Forschungssemesters

Das Forschungssemester dient dazu, dass die/der Studierende¹ für begrenzte Zeit eingebunden wird in ein laufendes Forschungsprojekt eines der Kooperationspartner:

- Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Angewandte Struktur- und Mikroanalytik (ASMA),
- Gesellschaft für Schwerionenforschung Darmstadt mbH (GSI),
- Max-Planck-Institut für Polymerforschung Mainz (MPI-P),
- Institut für Mikrotechnik Mainz GmbH (IMM).

Alternativ kann das Forschungssemester auch bei einer Firma oder einem Forschungsinstitut² oder in einem hochschulinternen Labor durchgeführt werden. Das Forschungssemester kann im In- oder Ausland absolviert werden. Durch das Forschungssemester sollen die bislang erworbenen fachlichen und sozialen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Studierenden zur theoriegeleiteten, anwendungsbezogenen Forschung maßgeblich zum Einsatz kommen und deutlich erweitert werden, indem der Studierende in dem jeweiligen Forschungsprojekt wissenschaftlich mitarbeitet.

§ 2 Voraussetzungen

Nach Abschluss der Prüfungsleistungen der ersten beiden Semester kann das Forschungssemester absolviert werden.

Jeder Studierende hat Anspruch auf eine Thematik für das Forschungssemester, wenn er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

§ 3 Vermittlung eines Projektes/einer Thematik für das Forschungssemester

Projekte/Themen werden von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern³, die im Master-Studiengang mitarbeiten, primär im Rahmen der bestehenden Forschungs- und Ausbildungskooperationen entwickelt und angeboten. Sie können auch von Firmen/Institutionen der FHW angetragen werden. Außerdem können sie prinzipiell auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. An die Aufgabenstellung werden folgende Ansprüche gestellt:

- Forschungsthematik aus den für den Master-Studiengang relevanten wissenschaftlichen oder technologischen Fachgebieten;
- Schwierigkeitsgrad entsprechend der bislang erworbenen Erfahrung der/des Kandidatin/Kandidaten und der begrenzten Zeit;
- Unter Anleitung in einem Projektteam weitgehend selbstständig bearbeitbar;
- Nach Möglichkeit zu einer Master-Thesis ausbaubar.

§ 4 Vergabe der Aufgabenstellung, Rolle des Prüfungsausschusses

¹ (im folgenden ohne Präferenzierung eines Geschlechts „Studierender“ genannt)

² (im folgenden „FS-Einrichtung“ genannt)

³ (im folgenden ohne Präferenzierung eines Geschlechts „Wissenschaftler“ genannt)

Der Studierende wählt aus den angebotenen Themen selbstständig eines aus und nimmt im Hinblick auf eine Betreuung seiner Arbeiten und dem Thema rechtzeitig Kontakt mit einem Wissenschaftler auf, der im Master-Studiengang mitarbeitet. Die Auswahl des Kandidaten obliegt dem Wissenschaftler. Dieser stellt auch sicher, dass das gewählte Thema den Kriterien dieser Ordnung entspricht. Hat er sein Einverständnis gegeben, das vorgeschlagene Thema im Forschungssemester zu betreuen sowie sich des Einverständnisses der FS-Einrichtung versichert, so bewirbt der Studierende sich in dem Semester, welches dem Forschungssemester vorausgeht, mit diesem Thema beim Prüfungsausschuss. Dieser muss der gewählten Konstellation zustimmen, legt die Termine für Abgabe des Forschungsberichtes fest und überwacht die Einhaltung dieser Termine.

§ 5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Studierenden, der Hochschule und der FS-Einrichtung bestimmt der jeweilige Kooperationsvertrag. Existiert kein Kooperationsvertrag, so ist vor Antritt des Forschungssemesters eine adäquate Regelung zu finden und bei der Anmeldung dem Prüfungsausschuss kundzutun.

Status des Studierenden bei der FS-Einrichtung:

Während der Ableistung des Forschungssemesters, welches Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Studierende an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert.

Der / dem Studierenden wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 6 Dauer und Umfang

Die Dauer des Forschungssemesters soll 20 Wochen betragen. Die Mitarbeit am Projekt erfolgt in Vollzeit. Diese Zeit ist von anderen Lehrveranstaltungen weitgehend freizuhalten. Für das erfolgreich absolvierte Forschungssemester werden 30 CP vergeben.

§ 7 Betreuung

Die Betreuung des Studierenden wird durch einen Wissenschaftler, der als Lehrender im Master-Studiengang mitarbeitet (Betreuer) sowie durch einen Wissenschaftler der FS-Einrichtung sichergestellt (externer Betreuer). Beide müssen prüfungsberechtigt im Sinne der ABPO sein. Der Betreuer steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Studierenden und seinem externen Betreuer und gewährleistet die Qualität der Arbeitsaufgaben.

§ 8 Leistungsnachweis und Benotung

Der Leistungsnachweis zum Forschungssemester erfolgt durch die Abgabe eines schriftlichen Forschungsberichtes und durch eine fachbereichsöffentliche Präsentation mit Anfertigung eines Posters, beides auch in digitaler Form.

Der Forschungsbericht soll nach der Art eines Projektberichtes Aufgabenstellung, Herangehensweise, zugrundeliegendes theoretisches und experimentelles Umfeld sowie die Ergebnisse und deren Interpretation, Diskussion und Wertung enthalten.

Die Präsentation von ca. 30 Minuten Dauer fasst den Forschungsbericht zusammen und stellt ihn einem fachkundigen, jedoch i.a. nicht mit dem Projekt vertrauten Publikum dar.

Forschungsbericht und Präsentation sind spätestens vier Wochen nach Beendigung des Forschungssemesters abzugeben bzw. abzuhalten, gleichzeitig sind beide in schriftlicher und digitaler Form beim Betreuer zu hinterlegen.

Die Benotung des Forschungsberichtes und der Tätigkeit des Studierenden erfolgt nach Absprache zwischen Betreuer und externem Betreuer. Beide fertigen darüber ein schriftliches Gutachten an, in dem die Note festgelegt wird. Können beide sich nicht auf eine Note einigen, gilt der Mittelwert beider Benotungen als Note des Forschungsberichts.

Die Präsentation wird vom Betreuer bewertet. Beide Noten werden gleich gewichtet und der Mittelwert bestimmt die Note des Moduls „Forschungssemester“. Bei einer Modulnote von mindestens „ausreichend“ werden die 30 CP des Moduls zuerkannt.

§ 9 Vertraulichkeit

Der Forschungsbericht und die zugehörige Präsentation (als schriftlich niedergelegte oder digital gespeicherte Version) können auf Wunsch einer der beteiligten FS-Einrichtungen als vertraulich gekennzeichnet und entsprechend behandelt werden (Verwahrung mit eingeschränktem Zugriff). Vereinbarungen zwischen FS-Einrichtung und dem Studierenden bleiben davon unberührt. Eine Garantie für die Einhaltung dieser Vereinbarung seitens des Studierenden kann von der FH Wiesbaden nicht übernommen werden.

§ 10 Koordinator

Das Dekanat bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss einen Koordinator für das Forschungssemester. Seine Aufgaben sind:

- Er trägt zusammen mit allen Wissenschaftlern, die im Master-Studiengang mitarbeiten, Sorge dafür, dass genügend Themen für das Forschungssemester zur Verfügung stehen.
- Er prüft, ob die individuellen Voraussetzungen des Studierenden vorliegen, um das Forschungssemester anzutreten.
- Er koordiniert die Termine für die Präsentationen der Forschungsberichte.
- Er sammelt die Benotungen und sorgt für die Weitergabe der Benotungen.
- Er ist Ansprechpartner des Prüfungsausschusses bei Problemfällen.

Anlage 2: Modultabelle mit Art, Anzahl und Zeitpunkt der Studien- und Prüfungsleistungen

Erläuterungen:

SL: Studienleistung

PL: Prüfungsleistung

SL/PL: (bei Modul mit mehreren gleichwertigen LVen) Eine LV mit PL kann gewählt werden, übrige LVen des Moduls SL

„Am Semesterende“ heißt bei PL: Während der beiden letzten Wochen („Prüfungswochen“) der Vorlesungszeit, bei SL kann dies auch einen Zeitpunkt vor den beiden Prüfungswochen bedeuten.

Modul	Lehrveranstaltung	SWS	CP	SL/PL	Art der SL/PL	Semester / Zeitpunkt / -raum
Mathematik physikalischer Systeme			6			
	Mathematische Methoden der Physik	3	3	SL	2 Klausuren	1. Sem. / semesterbegleitend
	Statistische Physik	3	3	PL	Klausur	1. Sem. / am Semesterende
Photonik 1			6			
	Optische Messtechnik	2	2	PL	Fachgespräch	1. Sem. / am Semesterende
	Optik evaneszenter Felder	4	4	SL	2 Klausuren	1. Sem. / semesterbegleitend
Mikrostrukturphysik			8			
	Oberflächenanalytik	4	4	SL	Fachgespräch	1. Sem. / am Semesterende
	Nanotechnologie	2	2	PL	Fachgespräch	1. Sem. am Semesterende
	Physik dünner Schichten	2	2	SL	Klausur	2. Sem. am Semesterende
Modellierung			8			
	Statistische Versuchsplanung	2	2	SL	Berichte	1. Sem. / semesterbegleitend
	Systemtheorie	3	3	SL	Klausur	2. Sem. / am Semesterende
	Modellierung physikalischer Systeme	3	3	PL	Simulationsprogramm Klausur	2. Sem. / am Semesterende am Semesterende
Laborprojekt 1			7			
	Fach aus Projektkatalog	4	7	PL	Projektbericht mit Präsentation	1. Sem. /am Semesterende
Laborprojekt 2			7			
	Fach aus Projektkatalog	4	7	PL	Projektbericht mit Präsentation	2. Sem. am Semesterende
Professional Skills			6			
	Fach aus Soft-Skills-Katalog	2	2	PL	1 x 1. Sem., 2 x 2. Sem. (s. nachfolgenden Soft-Skills-Katalog)	
	Fach aus Soft-Skills-Katalog	2	2	SL		

Fach aus Soft-Skills-Katalog	2	2	SL		
Felder und Teilchen		6			
Dynamik der Teilchen und Felder	3	3	PL	Klausur	2. Sem. / am Semesterende
Quantenphysik	3	3	SL	Klausur, Fachgespräch	2. Sem. / semesterbegleitend
Photonik 2		6			
Physik elektronischer / optischer Materialien	4	4	PL	Fachgespräch	2. Sem. / am Semesterende
Quantenelektronik	2	2	SL	2 Klausuren	2. Sem. semesterbegleitend
Forschungssemester		30	PL	Bericht und Präsentation	3. Sem.
Master-Thesis		30	PL PL	Master-Arbeit Kolloquium zur Masterarbeit	4. Sem.

Laborprojekt-Katalog

Medizinische Gerätetechnologie	4	7	PL	Projektbericht mit Präsentation	am Semesterende
Mikrostrukturierung	4	7	PL	Projektbericht mit Präsentation und Fachgespräch	am Semesterende
Physikalische Chemie	4	7	PL	Projektbericht mit Präsentation und Fachgespräch	am Semesterende
Technische Akustik	4	7	PL	Projektbericht mit Präsentation und Fachgespräch	am Semesterende
Vakuumtechnik	4	7	PL	Projektbericht mit Präsentation und Fachgespräch	am Semesterende
Wasserstofftechnik	4	7	PL	Projektbericht mit Präsentation und Fachgespräch	am Semesterende
Technische Mechanik	4	7	PL	Projektbericht mit Präsentation und Fachgespräch	am Semesterende
Technische Akustik	4	7	PL	Projektbericht mit Präsentation und Fachgespräch	am Semesterende
Kerntechnik	4	7	PL	Projektbericht mit Präsentation und Fachgespräch	am Semesterende

Soft-Skills-Katalog

Wissenschaftliches Schreiben	2		SL/PL	Publikationsentwurf, Präsentation	am Semesterende
Projektmanagement	2	2	SL/PL	Bericht, Präsentation	am Semesterende
Konfliktmanagement	2	2	SL/PL	Präsentation mit Fachgespräch	am Semesterende
Information and Knowledge Management	2	2	SL/PL	Präsentation Klausur	am Semesterende am Semesterende
Herausforderung Verantwortung	2	2	SL/PL	Präsentation mit Fachgespräch	am Semesterende

Anlage 3 - Nähere Erläuterungen zur Master-Arbeit

Fachhochschule Wiesbaden
Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Nähere Erläuterungen zur Master-Arbeit (ErIMA) **im Master-Studiengang „Angewandte Physik“**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Master-Thesis bzgl. Zulassung, Terminen, Durchführung und Benotung etc. regelt die Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Angewandte Physik“ (Besondere Bestimmungen in Ergänzung der ABPO, im folgenden zusammen kurz „BBPO“) der Fachhochschule Wiesbaden. Die vorliegenden „Näheren Erläuterungen“ kommentieren die BBPO und ergänzen sie durch bindende Ausführungsbestimmungen.

§ 1 Zweck der Master-Arbeit

Der Masterstudiengang schließt mit dem Modul Master-Thesis ab, der die Master-Arbeit und das Kolloquium zur Master-Arbeit umfasst. Zusammen mit den anderen Prüfungsleistungen des Studienganges bilden sie die Masterprüfung. Diese dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat¹ die für den Übergang in eine akademisch begründete Berufspraxis oder in eine weitergehende akademische Laufbahn (z.B. Promotion) notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und in hohem Maße selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage in Berufen in Forschung und Entwicklung zu arbeiten und damit die Grenzen des Fachgebietes zu erweitern imstande ist.

Die Master-Arbeit dient also dazu, dass die/der Studierende² für begrenzte Zeit eingebunden wird in ein laufendes Forschungsprojekt bei einem der Kooperationspartner

- Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Angewandte Struktur- und Mikroanalytik (ASMA),
- Gesellschaft für Schwerionenforschung Darmstadt mbH (GSI),
- Max-Planck-Institut für Polymerforschung Mainz (MPI-P),
- Institut für Mikrotechnik Mainz GmbH (IMM),

bei einer Firma oder einem Forschungsinstitut oder einem hochschulinternen Labor (im folgenden „MT-Einrichtung“ genannt) und dort im Rahmen eines Forschungsprojekts seine Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweist. Die Master-Arbeit kann im In- oder Ausland absolviert werden.

§ 2 Themen der Master-Arbeit

Als Gegenstand der Master-Arbeit kommt in Betracht:

- Theoriegeleitete wissenschaftliche Untersuchung eines i.w.S. physikalischen Phänomens oder Effekts und Einordnung in bestehende Modelle bzw. Anpassung dieser Modelle an die Beobachtung.
- Lösung eines komplexen physikalisch-technischen Problems unter zu Hilfenahme wissenschaftlicher Methoden.
- Untersuchung physikalischer Systeme mit computergestützten analytischen oder numerischen Methoden oder Entwicklung solcher Methoden anhand eines konkreten physikalisch-technischen Problems.

¹ (im folgenden ohne Präferenzierung eines Geschlechts „Kandidat“ genannt)

² (im folgenden ohne Präferenzierung eines Geschlechts „Studierender“ genannt)

§ 3 Voraussetzungen

Die Zulassung zum Modul Master-Thesis regelt die BBPO.

Jeder Studierende hat Anspruch auf die Bearbeitung einer Master-Arbeit, wenn er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

§ 4 Vermittlung eines Projektes/einer Thematik für die Master-Arbeit

Projekte/Themen werden von den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen³, die im Master-Studiengang mitarbeiten, primär im Rahmen der bestehenden Forschungs- und Ausbildungskooperationen bzw. im Rahmen eigener Forschungstätigkeiten entwickelt und angeboten. Sie können auch von Firmen/Institutionen der FHW angetragen werden. Außerdem können sie prinzipiell auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden.

An die Aufgabenstellung werden folgende Ansprüche gestellt:

- Forschungsthematik aus den für den Master-Studiengang relevanten wissenschaftlichen oder technologischen Fachgebieten;
- unter Anleitung in einem Projektteam weitgehend selbstständig bearbeitbar.

Hat ein Wissenschaftler dieses Masterprogramms sein Einverständnis gegeben, das vorgeschlagene Thema zu betreuen sowie sich des Einverständnisses der MT-Einrichtung versichert, wird die Thematik in eine vorläufige Liste aufgenommen (s. §6).

§ 5 Betreuung

Die Betreuung erfolgt durch einen Referenten und einen Korreferenten. Dabei können auch Wissenschaftler der MT-Einrichtungen mit den entsprechenden Fachkenntnissen berücksichtigt werden. Beide müssen prüfungsberechtigt im Sinne der ABPO sein. Die Auswahl erfolgt nach den Bestimmungen der Ziffern 6.2, 2.3.1, Satz 4 und 5 und 6.6 ABPO. Der Referent steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Studierenden und dem Korreferenten und gewährleistet die Qualität der Arbeitsaufgaben und deren Bearbeitung. Die Bereitschaft zur Übernahme des Korreferats ist schriftlich zu fixieren. Es gelten die Abschnitte 6.2, 2.3.1 (Satz 4 und 5) der ABPO.

§ 6 Vergabe der Aufgabenstellung, Rolle des Prüfungsausschusses

Die vorgeschlagenen Themen werden vom Sekretariat des Studienbereichs Physik gesammelt. Diese vorläufige Themenliste, die auch die zugehörigen Referenten enthält, wird gegen Ende eines jeden Semesters durch Aushang bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss stellt sodann sicher, dass das gewählte Thema den Kriterien des Moduls Master-Thesis und diesen Erläuterungen entspricht, beschließt die endgültige Themenliste und bestellt die Referenten. Die Korreferentin/ den Korreferenten benennt der Prüfungsausschuss spätestens bei der Bekanntgabe des Themas der Master Arbeit . Dabei sind die Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Studierende wählt aus den angebotenen Themen selbstständig eines aus und bekundet sein Interesse an der Bearbeitung dieser Master-Arbeit gegenüber der/dem dafür verantwortlichen Referentin/Referenten am Ende des dem Master-Thesis-Semester vorausgehenden Semesters. Die Referentin/der Referent bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Studentin/den Studenten, die/der das Thema erhalten soll.

Der Prüfungsausschuss überwacht die rechtzeitige Abgabe der Master-Arbeit und die pflichtgemäße Ableistung des gesamten Moduls „Master-Thesis“.

§ 7 Rechtliche Rahmenbedingungen

³ (im folgenden ohne Präferenzierung eines Geschlechts „Wissenschaftler“ genannt)

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Studierenden, der Hochschule und der MT-Einrichtung bestimmt der jeweilige Kooperationsvertrag. Existiert kein Kooperationsvertrag, so ist vor Antritt der Arbeiten an der Master-Arbeit eine adäquate Regelung zu finden und bei der Anmeldung dem Prüfungsausschuss schriftlich kundzutun.

Status des Studierenden bei der MT-Einrichtung:

Während der Bearbeitung der Master-Arbeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Studierende an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert: Dem Studierenden wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen

§ 8 Dauer und Umfang

Mit der Bekanntgabe des Themas der Master-Arbeit beginnt die festgesetzte Bearbeitungszeit. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten werden das Thema der Master-Arbeit sowie die Namen von Referentin bzw. Referent und Korreferentin bzw. Korreferent sowie Beginn- und Abgabetermin schriftlich gegen Unterschrift ausgehändigt.

Die Dauer der Bearbeitung der Master-Arbeit beträgt 6 Monate. Die Mitarbeit am Projekt erfolgt in Vollzeit. Diese Zeit ist von anderen Lehrveranstaltungen freizuhalten. Für die erfolgreich absolvierte Master-Arbeit plus Kolloquium, die beides Prüfungsleistungen darstellen, werden insgesamt 30 CP vergeben.

§ 9 Termine

Abgabetermin für die Master-Arbeit ist in der Regel der Dienstag der 3. Woche vor dem Termin des Kolloquiums. Der Termin des Kolloquiums liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Die Master-Arbeit ist bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. beim Sekretariat des Studienbereichs Physik einzureichen, und zwar in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie auf digitalem Datenträger (CD).

Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 10 Leistungsnachweis und Benotung

Der Leistungsnachweis zum Modul Master-Thesis erfolgt durch die Abgabe der Master-Arbeit und durch das Kolloquium. Sowohl Master-Arbeit als auch die Präsentation im Kolloquium können in deutscher oder englischer Sprache verfasst bzw. vorgetragen werden.

Die Master-Arbeit soll die Aufgabenstellung, die Herangehensweise, zugrunde liegendes theoretisches und experimentelles Umfeld sowie die Ergebnisse und deren Interpretation und Wertung enthalten.

Inhalte des Kolloquiums sind, nach einem Kurzvortrag (Präsentation) des Kandidaten von höchstens 20 Minuten Dauer, Fragen, die, unter Bezugnahme auf die Master-Arbeit, die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Master-Arbeit selbst betreffen. Das Kolloquium soll insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern.

Die Benotung der Master-Arbeit (welche auch die Bewertung der eigentlichen Forschungstätigkeit berücksichtigt) erfolgt im Einvernehmen von Referent und Korreferent; getrennt davon erfolgt die Benotung des Kolloquiums ebenfalls im Einvernehmen von Referent und Korreferent. Können sich Referent und Korreferent bei der Master-Arbeit nicht auf eine Note einigen, bildet der Mittelwert aus den vorgeschlagenen Noten die Note der Master-Arbeit. *Bei der Bildung dieser Note wird gemäß 4.3.5*

ABPO nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Master-Arbeit wird in einem schriftlichen Gutachten von Referent und Korreferent niedergelegt. Können sich Referent und Korreferent nicht auf eine Note für das Kolloquium einigen, bildet der Mittelwert aus den zwei vorgeschlagenen Noten die Note des Kolloquiums. Bei der Bildung dieser Note wird gemäß 4.3.5 ABPO nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote des Moduls Master-Thesis ist der Mittelwert aus der mit dem Faktor 3 gewichteten Note der Master-Arbeit und der Note des Kolloquiums. Der Mittelwert wird gemäß 4.3.2 ABPO und Bes. Best. auf die nächste zulässige Note, d.h. zur besseren Note hin, abgerundet und vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Bei einer Modulnote von mindestens „ausreichend“ werden dem Studierenden die 30 CP des Moduls zuerkannt.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Master-Arbeit (als schriftlich niedergelegte und digital gespeicherte Version) muss auf Wunsch einer der beteiligten MT-Einrichtungen als vertraulich gekennzeichnet und entsprechend behandelt werden (Verwahrung mit eingeschränktem Zugriff). Vereinbarungen zwischen MT-Einrichtung und dem Studierenden bleiben davon unberührt. Eine Garantie für die Einhaltung dieser Vereinbarung seitens des Studierenden kann von der FH Wiesbaden nicht übernommen werden.



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Anlage 4 – Diploma Supplement



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name

«nachname»

1.2 Vorname / First Name

«vorname»

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth

«Geboren»

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID

«mtknr»

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification

Master of Science / M.Sc. Angewandte Physik / Master of Science / M.Sc. Applied Physics

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies

Photonik, Mikro- und Nanotechnologie, Oberflächenphysik, Festkörperphysik, Statistische Physik, Modellierung / Photonics, Micro- and Nanostructure Physics, Surface Physics, Solid State Physics, Statistical Physics, Modelling.

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification

Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Kurt-Schumacher-Ring 18

D-65197 Wiesbaden

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies

Fachbereich Ingenieurwissenschaften / Department of Engineering

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction



Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation / Level of Qualification

Konsekutives Studium / weiterführender Abschluss (zwei Jahre), durch Forschungsarbeit mit Niederschrift / Graduate / second degree (two years), by research with thesis

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements

Bachelorabschluss (drei oder vier Jahre) im gleichen oder einem verwandten Studiengang, oder vergleichbarer ausländischer Abschluss. / Bachelor degree (three or four years) in the same or an appropriate related field, or foreign equivalent.

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Zwei Jahre (Vollzeit) oder vier Jahre (Teilzeit) / Two years (full-time) or four years (part-time)

The holder of this certificate passed her/his studies in:

Der Inhaber dieses Abschlusses studierte in:

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

“Angewandte Physik” bezeichnet die Bereiche der Physik, die für gewöhnlich einen schnellen Transfer von Forschungsergebnissen in technologisches Wissen ermöglichen, d.h. die Forschungsbereiche der Angewandten Physik beschäftigen sich mit der atomaren und molekularen Struktur der Materie, der Wechselwirkung zwischen Strahlung und Materie, dynamischen und statistischen Prozessen usw. Solche Phänomene haben sehr oft einen direkten Einfluss auf moderne Technologie. Das Studium der Angewandten Physik zielt primär auf die Theorie dieser Bereiche, aber auch auf das Wechselspiel zwischen Theorie und Experiment. Das Ziel des Studiums ist deshalb vor allem die Vermittlung fortgeschrittenen Wissens und weiterführender Methoden, um die Fähigkeit zu erwerben, wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in den genannten Gebieten planen und durchführen zu können.

“Applied Physics” denotes those fields of physics, which usually provide a fast transfer from scientific research results to technological knowledge, i.e. the research fields of applied physics primarily deal with the understanding of the atomic and molecular structure of matter, the interaction of radiation and matter, dynamical and statistical processes, etc. Such phenomena in many cases show a direct impact on modern technology. The studies in Applied Physics primarily focus on the theory of these fields as well as on the interrelationship between theory and experiment. Therefore, the primary goal of the M.Sc. program is to establish advanced knowledge and skills to plan and carry out scientific research and development tasks on these areas.

Während des gesamten Studiums werden physikalisch-ingenieurwissenschaftliche Methoden auf reale Probleme angewandt, die üblicherweise in den Einrichtungen behandelt werden, welche in Forschung und Lehre mit dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften kooperieren, oder die sich in anderen F&E-Einrichtungen während des Forschungssemesters bzw. der Master Thesis stellen. Diese Tätigkeiten dienen dazu, die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Studierenden hinsichtlich seiner Problemlösungskompetenz in Forschung, Konstruktion, Projektdurchführung, Fertigung, Test und im Hinblick auf spezifische Anwendungen herauszubilden.



Throughout the program physical and engineering principles are applied to real problems, usually drawn from research in those laboratories, which cooperate in teaching and research with the Department of Engineering Physics or in other R&D laboratories or institutions during the research semester and during the master thesis to develop skills and problem-solving capabilities in design, project engineering, manufacturing, development, test, research and certain application fields.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details

Siehe dazu das "Transcript of Records" mit der Auflistung sämtlicher Lehrveranstaltungen und das Prüfungszeugnis mit den Prüfungsinhalten (schriftlich und mündlich) und dem Thema der Thesis, einschließlich der Bewertungen.

See "Transcript of Records" for list of courses and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6. / National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6.

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

«deci»

(according to the grading scheme (cf. 8.6)), based on Comprehensive Final Examination (written 40%, oral 20%, thesis 40%), cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate).

«ECTS»

«deutsch»«englisch»

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further Study

Ermöglicht die Bewerbung zur Aufnahme einer Promotion – Voraussetzung: Mindestnote 2 – „Gut“ und Annahme des Promotionsthemas. / Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) - Prerequisite: Overall grade of at least "Note 2 - Gut" and acceptance of doctoral thesis research project.

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

Der Titel M.Sc., erworben in einer Ingenieurwissenschaft, berechtigt den Inhaber zur Führung des gesetzlich geschützten Titels „Diplom-Ingenieur“ und zur Ausübung von Ingenieurstätigkeiten im Bereich der Angewandten Physik, wofür der Titel verliehen wurde. / The M.Sc. degree in an engineering discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Diplom-Ingenieur" and to exercise professional work in the field(s) of applied physics for which the degree was awarded.

Zugangsvoraussetzung zum höheren Dienst / Entry requirement for higher civil service positions

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources

./.



6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

Der Masterstudiengang Angewandte Physik kooperiert mit den folgenden Institutionen: /

The M.Sc. program in Applied Physics cooperates in teaching and research with the following institutions:

Johannes Gutenberg University Mainz, Institute of Applied Structural and Micro Analysis (ASMA); Gesellschaft für Schwerionenforschung Darmstadt mbH (GSI);

Max Planck Institute of Polymer Research Mainz (MPI-P);

Institut of Microtechnology Mainz GmbH.

Nationale Informationsquellen gemäß Abschnitt 8.8 / For national Information sources cf. Sect. 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /

This Diploma Supplement refers to the following original documents

Urkunde über die Verleihung des Grades / Certificate of Academic Degree: «Outdat»

Prüfungszeugnis vom / Final exam date : «Outdat»

Transcript of Records vom / Examination Records: «Outdat»

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION «Outdat»

«gsfbleiter» / Dean

«gspausvor» /
Head of the Examination Committee

«fbleiter»

«pausvor»



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- UNIVERSITÄTEN, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- FACHHOCHSCHULEN konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- KUNST- UND MUSIKHOCHSCHULEN bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen

Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE »LANGE« EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE:

DIPLOM, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen



tenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister

der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113

Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in

Deutschland

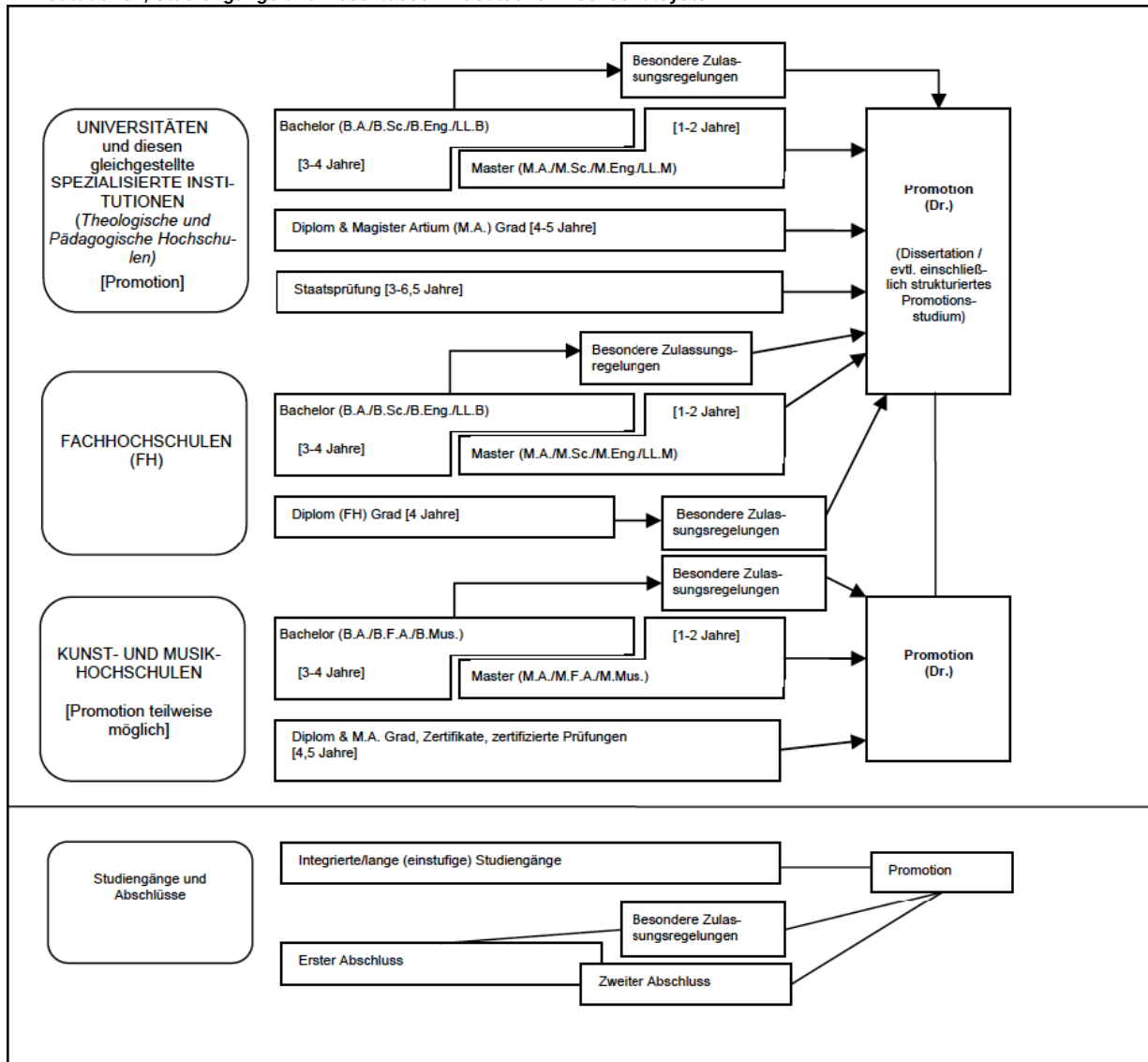
(<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem



1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

4 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

5 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

6 Siehe Fußnote Nr. 5.

7 Siehe Fußnote Nr. 5.



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED »LONG« PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.



- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers

of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic

of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

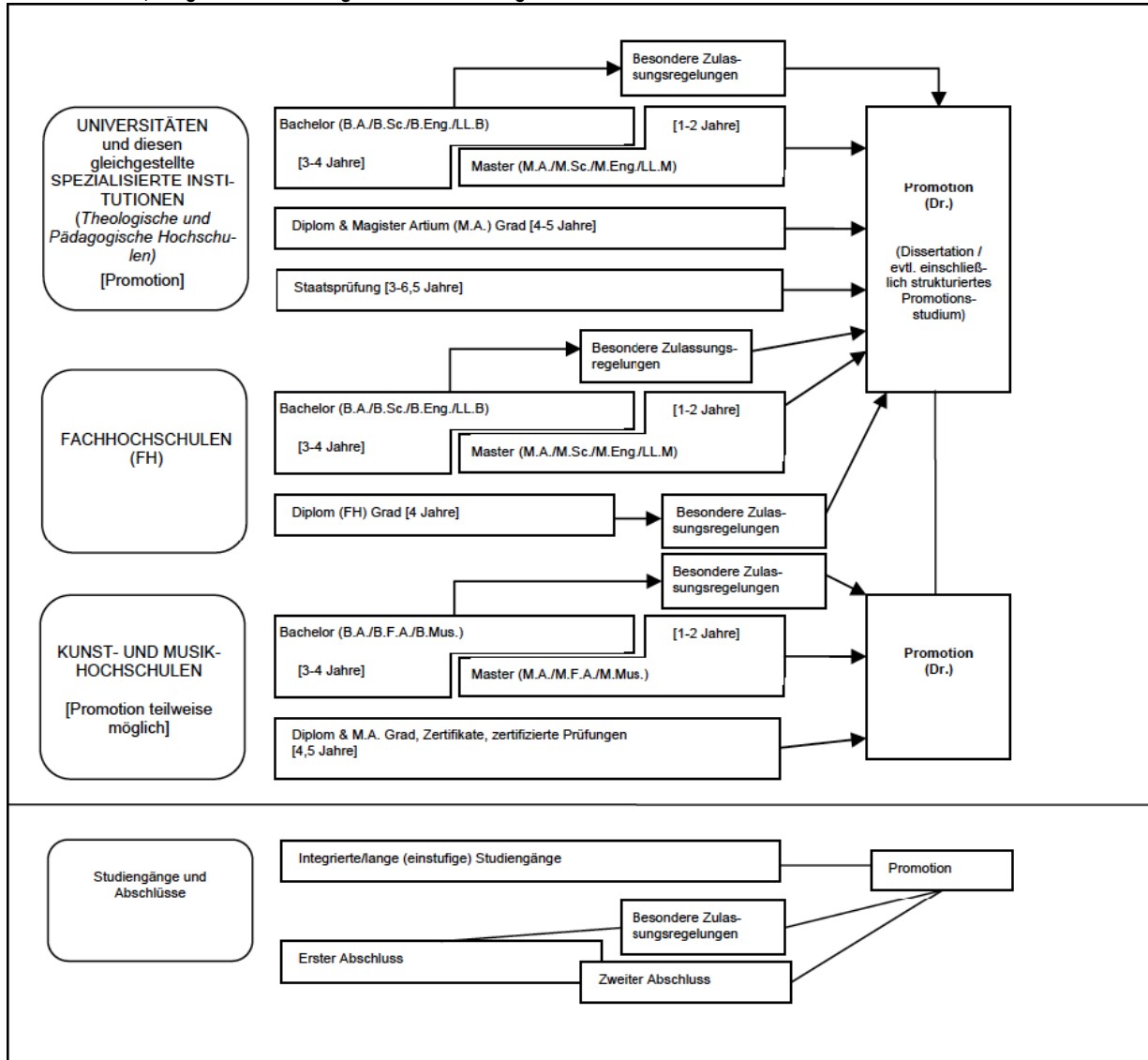
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)



Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

4 Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of

Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

5 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

6 See note No. 5.

7 See note No. 5.

Anlage 5 - Zulassungsbestimmungen zum Masterstudium

Zum Masterstudiengang MSc Angewandte Physik kann zugelassen werden, wer:

- a) den akademischen Grad „Bachelor of Science“ in Physikalischer Technik an der Fachhochschule Wiesbaden mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ erworben hat, oder
- b) einen Bachelorabschluss in Physikalischer Technik oder einer verwandten Fachrichtung an einer anderen deutschen Hochschule mit Gesamtnote von mindestens „gut“ erworben hat, oder
- c) den akademischen Grad Dipl.-Ing. (FH) im Studiengang Physikalische Technik mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ erworben hat, oder
- d) einen mit den unter a) bis c) aufgezählten akademischen Graden vergleichbaren Grad an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ erworben hat. Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs auf Grund eigener Sachkunde. Dabei wird auch das individuelle Studienprofil des Bewerbers in Betracht gezogen.
- e) einen unter a) bis d) genannten Grad an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote schlechter als "gut" erworben hat, deren Vergleichbarkeit jedoch nicht gewährleistet ist, seine Eignung aber in einem Bewerbungsgespräch nachweist.
- f) mindestens zwei positive Empfehlungsschreiben („Letters of recommendation“) von Professoren der Hochschule erbringt, an denen der unter a) bis d) genannte Grad erworben wurde, der die Gesamtnote „gut“ nicht erreicht hat. Die Gutachter sollen dabei explizit zur Eignung des Bewerbers für den viersemestrigen und forschungsorientierten Master-Studiengang MSc Angewandte Physik an der Fachhochschule Wiesbaden Stellung nehmen.